



Köln, den 04.10.2018

**+++ WICHTIGE ÄNDERUNG: KKH und HEK treten TK-HZV-Vertrag bei +++**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns sehr, Sie mit diesem Schreiben über die neuesten Entwicklungen im HZV-Vertrag mit den Ersatzkassen und der Techniker Krankenkasse informieren zu dürfen.

Zum 01.01.2019 werden die Kaufmännische Krankenkasse (KKH) und Hanseatische Krankenkasse (HEK) dem freiwillig verhandelten HZV-Vertrag mit der Techniker Krankenkasse beitreten und somit aus dem geschiedsten Verbundvertrag mit den verbleibenden Ersatzkassen austreten. Mit dem Zusammenschluss werden zum 01.01.2019 alle Leistungen für Ihre Patienten, die bereits am Hausarztprogramm der KKH und HEK teilnehmen, auf Basis der Honoraranlage des TK-HZV-Vertrages abgerechnet und vergütet. Dies bedeutet, dass die Leistungserfassung für diese HZV-Patienten ab dem 01.01.2019 im Modul des TK-HZV-Vertrages vorgenommen werden muss. Eine Neueinschreibung der Patienten ist nicht notwendig.

Bitte nutzen Sie für alle Neuteilnahmen Ihrer KKH- und HEK- Patienten zum 1. Quartal 2019 noch die Unterlagen des EK-HZV-Vertrages. Wie gewohnt, ist die Frist zum Eingang der HZV-Belege der erste Tag des zweiten Monats vor Quartalsbeginn (zu Q1-2019: 1. November 2018).

**Wichtig: Um in Ihrer Praxis eine korrekte Abrechnung zu gewährleisten, müssen Ihre HZV-Patienten der KKH und HEK im EK-Abrechnungsmodul zuerst zum 31.12.2018 beendet werden und anschließend zum 01.01.2019 im TK-Abrechnungsmodul aktiviert werden.**

Dies wird sich auch in den Informationsbriefen Patiententeilnahmestatus widerspiegeln:

Die HZV-Teilnahmen der Patienten werden im Informationsbrief Patiententeilnahmestatus des EK HZV-Vertrages zum 31.12.2018 beendet und im Informationsbrief Patiententeilnahmestatus des TK-HZV-Vertrages zum 01.01.2019 aktiviert.

Leistungen, die Sie für Ihre HZV-Patienten bis zum 31.12.2018 erbringen, müssen in Ihrem EK-Abrechnungsmodul erfolgen und werden im Rahmen der Nachreichfrist in der entsprechenden EK-HZV-Abrechnung berücksichtigt. Die Dokumentation und Abrechnung der Patienten, die am Hausarztprogramm der verbleibenden Ersatzkassen teilnehmen, erfolgt weiterhin im Rahmen des EK-HZV-Vertrages.

Einige Vorteile des Beitritts der KKH und HEK zum TK-HZV-Vertrag für Sie im Überblick:

- Präventionseinzelleistungen (inklusive Kinder- und Jugendvorsorge) zu EBM-Preisen.
- Besuch durch VERAH: 17,00 €/Leistung
- Vertreter- und Zielauftragspauschale: 20,00 €/Quartal.
- Vergütung von Schutzimpfungen als Einzelleistungen
- Einschreibung der HZV-Patienten per Online-Verfahren möglich



Falls Sie noch nicht am TK- oder EK-HZV-Vertrag teilnehmen, finden Sie die entsprechende Teilnahmeerklärung auf der Homepage des Deutschen Hausärzterverbandes unter [www.hausaerzteverband.de](http://www.hausaerzteverband.de). Für den Erwerb des EK- oder TK-Abrechnungsmoduls wenden Sie sich bitte an Ihren Softwarehersteller.

### Abrechnung von Leistungen im Rahmen der HZV

#### Bis 31.12.2018

Dokumentation von Leistungen für Patienten der DAK Gesundheit, Barmer, KKH und HEK im EK-HZV-Modul

#### Ab 01.01.2019

Dokumentation von Leistungen für DAK - Gesundheit und Barmer-Patienten im EK-HZV-Modul

Dokumentation von Leistungen für HEK- und KKH-Patienten im TK-HZV-Modul

Nachreichungen für Leistungen aus dem Zeitraum bis 31.12.2018 für HEK- und KKH-Patienten im EK-HZV-Modul

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne von Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 und 17:30 Uhr sowie Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr unter der Telefonnummer 02203 / 5756 1111 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre HÄVG AG